

Stellungnahme

Vernehmlassung zum Stabilisierungsprogramm 2017-2019

Plenarversammlung der KdK vom 11. März 2016

An der Plenarversammlung der KdK vom 11. März 2016 haben die Kantonsregierungen das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 erörtert und die folgende Stellungnahme verabschiedet.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

1 Die Kantonsregierungen sind mit der Umsetzung eines neuen Sparprogramms zur Reduktion des strukturellen Defizits des Bundes grundsätzlich einverstanden. Es ist wichtig, dass die Bundesfinanzen gesund und solide bleiben. Die neusten Finanzprognosen des Eidgenössischen Finanzdepartements zeigen, dass die Einhaltung der Schuldenbremse in den kommenden Jahren eine Entlastung des Bundeshaushalts um 800 Millionen Franken im Jahr 2017 und um ca. 1 Milliarde Franken in den Jahren 2018 und 2019 erfordert. Der Grund für diese Verschlechterung der Finanzlage des Bundes ist, dass die Schätzungen der Steuereinnahmen gemäss Finanzplan nach unten korrigiert wurden. Die Prognosen sind weniger positiv. Die deutliche Wachstumsabflachung ist zu einem grossen Teil auf die Euroschwäche zurückzuführen. Aufgrund der Risiken bei der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung könnte sich das strukturelle Defizit in Zukunft noch erhöhen. Die Auswirkungen des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 müssen nicht nur aus einer rein finanzpolitischen, sondern insbesondere auch aus einer volkswirtschaftlichen Perspektive beurteilt werden.

2 Das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 enthält im Wesentlichen Massnahmen auf der Ausgabenseite. Eine andere Strategie ist auch nur schwer vorstellbar. Massnahmen auf der Einnahmenseite hätten negative Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Im Übrigen sind für die Finanzierung von zurzeit im Parlament diskutierten Vorlagen bereits Steuererhöhungen geplant, so zum Beispiel die Mehrwertsteuererhöhung zur Finanzierung der Reform in der Altersvorsorge. Gleichzeitig mit der Umsetzung des Stabilisierungsprogramms müssen Bundesrat und Parlament darauf achten, keine neuen Leistungen zu schaffen, die nicht durch neue Einnahmen gedeckte Zusatzausgaben verursachen. Das bereits bestehende strukturelle Defizit darf keinesfalls weiter vergrössert werden. Die Unternehmenssteuerreform hat Folgewirkungen auf die Kantone. Daher ist bei der Einführung dieser bedeutenden Revision der Unternehmensbesteuerung im Jahr 2019 die unabdingbare Aufrechterhaltung eines finanziellen Spielraums für die übrigen Gebietskörperschaften der Schweiz zu verlangen.

3 Die Kantonsregierungen verlangen ausdrücklich, dass das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 nicht zu einer Lastenabwälzung auf die Kantone führt und dass bis zum Ende der Laufzeit des Stabilisierungsprogramms alle neuen bzw. geplanten Anschubfinanzierungen des Bundes zu sistieren sind. Die Kantone verfügen über keinerlei Spielraum mehr, um vom Bund abgewälzte Kosten zu tragen. Die Finanzlage der Kantone hat sich in den letzten Jahren markant verschlechtert, unter anderem auch wegen früheren Lastenabwälzungen auf die Kantone, z.B. im Bereich der Spital- und Pflegefinanzierung, sowie wegen der angespannten volkswirtschaftli-

chen Lage in Folge der Aufgabe des Euro-Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank. Zusätzliche Belastungen entstehen den Kantonen auch durch das Auslaufen von Anschubfinanzierungen des Bundes, indem die Kantone aufgrund von politischem Druck früher oder später in die Lück springen müssen. Trotz teilweise einschneidender Sparprogramme weisen 19 Kantone für 2016 einen negativen Voranschlag aus. Eine weitere Lastenabwälzung auf die Kantone hätte zur Folge, dass die von den Kantonen zur Sanierung ihrer Haushalte unternommenen Anstrengungen teilweise oder vollständig zunichte gemacht würden.

4 Die Kantonsregierungen anerkennen, dass der Vernehmlassungsentwurf keine offensichtlichen direkten Lastenabwälzungen vorsehen darf. In Bezug auf die indirekten Lastenabwälzungen ist der Vernehmlassungsentwurf jedoch nicht befriedigend. Die Kantone verfügen nicht in allen Bereichen effektiv über Spielraum um zu entscheiden, ob sie die Streichung von Bundesbeiträgen durch eigene Mittel ausgleichen wollen oder nicht. Wenn sich Einsparungen auf die Finanzierung von Leistungen zugunsten der Bevölkerung beziehen, ist es fast unmöglich, nicht für den Bund einzuspringen. Deshalb dürfen Massnahmen in Bereichen, in denen die Kantone kaum oder gar keinen Spielraum besitzen, nicht ins Stabilisierungsprogramm aufgenommen werden. Der Bundesrat wird ferner aufgefordert, darauf zu achten, dass die Massnahmen beim Bundespersonal nicht zu einer höheren Arbeitsbelastung der Kantonsverwaltungen führen.

5 Vor diesem Hintergrund verlangen die Kantonsregierungen Änderungen am Vernehmlassungsentwurf. Sie lehnen diejenigen Massnahmen ab,

- die de facto zu einer Lastenabwälzung auf die Kantone führen (z.B. Massnahmen in den Bereichen Ergänzungsleistungen AHV/IV, Bahninfrastrukturfonds, individuelle Prämienvorbilligung und Landwirtschaft);
- die aktuellen Herausforderungen nicht gerecht werden oder zuwiderlaufen (z.B. Massnahmen im Bereich Migration und Integration);
- deren Folgen für die Kantone auf der Grundlage der Ausführungen im erläuternden Bericht (z.B. Massnahmen im Bereich Bildung, Forschung und Innovation) nicht beurteilt werden können.

Sieht der Bund effektiv Kürzungen im Bereich von Programmvereinbarungen vor (z.B. Massnahmen im Bereich Hochwasserschutz), hat er die Vorgaben und Auflagen an die umsetzenden Kantone entsprechenden zu reduzieren.

6 Der Bund schliesst die Rechnung 2015 etwa 2 Milliarden Franken besser ab als budgetiert. Der Bundeshaushalt hat 2015 rund 2,8 Milliarden Franken mehr eingenommen als ausgegeben. Das Ergebnis ist damit weit besser als budgetiert. Unter Berücksichtigung der ausserordentlichen Einnahmen von fast 500 Millionen Franken ist der Überschuss mit 2,3 Milliarden Franken immer noch rund 1,9 Milliarden höher als vorgesehen. Mit diesem Abschluss muss der Bedarf von Sparmassnahmen nochmals vertieft geprüft werden. Das Stabilisierungsprogramm darf namentlich auch zu keinen indirekten Lastenabwälzungen auf die Kantone führen.

7 Die Kantonsregierungen schlagen vor, dass alle Bereiche, in denen sich eine Lastenverschiebung an die Kantone abzeichnet, in das Projekt „Aufgabenteilung Bund-Kantone“ aufzunehmen sind (vgl. Motion 13.3363 „Aufgabentrennung zwischen Bund und Kantonen“). Erst eine konsequente Bereinigung der heutigen Verbundaufgaben wird es dem Bund ermöglichen, in seinen eigenen Zuständigkeiten ohne Auswirkungen auf die Kantone Massnahmen zu ergreifen.

8 In den letzten Jahren wirkten sich verschiedene Entscheide auf Bundesebene auf die finanzpolitische Lage der Kantone aus, so z.B. die Neuordnung der Pflege- und Spitalfinanzierung. Bedenklich ist vor allem auch,

dass bereits heute die NFA-Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz beim Bund zunehmend in Vergessenheit zu geraten scheinen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen

2.1. Verschiedene Massnahmen im Eigenbereich

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

9 Das EJPD plant, die Koordinationstätigkeit mit den Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland in den Bereichen Falschgeld, Betäubungsmittel und Pädokriminalität/Pornografie zu reduzieren und auf einige Schwerpunktthemen zu konzentrieren. Die Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels, der Pädokriminalität und der verbotenen Pornografie stellt eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen dar, die teilweise von der Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK) geleistet wird. Diese ist bei fedpol angesiedelt, wird aber zu zwei Dritteln von den Kantonen finanziert. Diese Tatsache zeigt, dass Kürzungen oder Priorisierungen in den genannten Deliktsbereichen von Bund und Kantonen zwingend gemeinsam vorzunehmen sind, weil die Partnerbehörden von den Massnahmen stark mitbetroffen sind. Dem erläuternden Bericht können keine Angaben darüber entnommen werden, welche Überlegungen den Sparvorschlägen zugrunde liegen. Bevor dies der Fall ist, sind diese aus kantonaler Sicht strikte abzulehnen, weil sie vermutlich Aufgabenverlagerungen zu den Kantonen zur Folge haben. Dieselben Aussagen treffen in Bezug auf die Einsparungen beim Informationsaustausch (Visainformationssystem, Schengen Informationsaustausch, Nachforschungen nach vermissten Personen) zu. Diese würden vor allem Kantone mit einer Schengen-Aussengrenze treffen. Es ist deshalb zwingend, dass Bund und Kantone solche Sparvorschläge gemeinsam vertieft prüfen, bevor sie beschlossen werden.

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

10 Die geplanten Kürzungen in der Höhe von 2,2 Mio mittels Leistungsabbau durch den Verzicht auf Ausbildungskurse sollen die im Bericht Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vorgesehenen Massnahmen nicht präjudizieren. Die Kantonsregierungen weisen darauf hin, dass das BABS hier in der Verantwortung der Kantone steht. Insbesondere die Verschiebung der höheren Fachausbildung für Zivilschutzinstructorinnen und -instructoren auf spätere Jahre hat negative Auswirkungen auf die Ausbildungsplanung der Kantone.

Eidgenössisches Finanzdepartement

11 Dem Vernehmlassungsbericht ist zu entnehmen, dass beim zivilen Zoll verschiedene Aufgabenverzichtete vorgesehen sind. Betreffend den Import und Export von Handelswaren will die EZV zwölf Zollstellen schliessen, zwei weitere zusammenlegen und samstags sämtliche Zollstellen mit Ausnahme von Zürich Flughafen schliessen. Die geplanten Schliessungen führen zu Ausweichverkehr über andere Zollstellen, die zum Teil bereits heute überlastet. Die Kantonsregierungen beantragen, dass der Bund vorläufig auf eine Schliessung der Zollstellen verzichtet und zuerst die Auswirkungen der geplanten Massnahmen analysiert (volkswirtschaftlich, verkehrlich, ökologisch und sicherheitspolitisch), den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet und erst dann allfällige Massnahmen festlegt.

12 Die Kantonsregierungen verlangen, dass die Investitionen in das Funksystem Polycom nicht aufgeschoben oder über einen längeren Zeitraum gestreckt werden. Eine Aufschiebung und/oder Verlängerung des Projekts würde Schwierigkeiten bei der Reparatur und Wartung des Netzes sowie einen Anstieg der Unterhaltskosten verursachen, da die Lieferanten für gewisse Systemkomponenten der alten Generation, die amortisiert und veraltet sind, bereits Endfristen für die Erbringung von Leistungen und die Bereitstellung von Ersatzteilen angekündigt haben.

2.2. Massnahmen im Transferbereich des EDI

Ergänzungsleistungen AHV/IV

13 Die Kantonsregierungen lehnen diese Massnahme ab. In der Annahme, dass sich der vom Bund mitfinanzierte Teil der Ergänzungsleistungen und die von den Kantonen allein zu finanzierenden krankheits- und behinderungsbedingten Kosten ungefähr gleich entwickeln würden, haben sich die Fachvertreter von Bund und Kantonen darauf geeinigt, die Abrechnungen aufgrund der Verhältnisse im Monat Dezember des Vorjahres vorzunehmen. Die Kantone nehmen mit Interesse zur Kenntnis, dass nun auch der Bund bestätigt, dass die Kostendynamik im EL-Heimbereich höher ist als im Bereich der Existenzsicherung. Die vorgeschlagene Massnahme führt zu einer einseitigen Verschiebung zulasten der Kantone, ohne Berücksichtigung der Dynamik in allen andern Bereichen der NFA. Im Gesamtkontext NFA und der laufenden EL-Reform halten die Kantonsregierungen diese Anpassung für unangebracht. Hier entsteht der Eindruck, dass der Bund die bei der Inkraftsetzung der NFA festgelegten Spielregeln einseitig zu seinem Vorteil anpassen will und der angelaufenen EL-Reform vorgreift. Der Bund beteiligt sich eher bescheiden am Existenzbedarf der EL-Bezüglerinnen und -Bezügler, die in einem Heim leben.

Kredite aus der Kulturbotschaft

14 Die Kantonsregierungen lehnen diese Massnahme, mit der die Finanzhilfen des Bundes zugunsten mehrsprachiger Kantone für die Erfüllung spezifischer Aufgaben reduziert werden sollen, ab. Dank der in den letzten Jahren an die mehrsprachigen Kantone gezahlten Finanzhilfen konnten Projekte durchgeführt werden, mit denen die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften unbestreitbar verbessert und der nationale Zusammenhalt gestärkt werden konnte. Die entstandene Dynamik darf nicht zerstört und die bereits angelaufenen mehrjährigen Projekte dürfen nicht gefährdet werden. Da die Subventionen für die Förderung der Mehrsprachigkeit bereits 2016 gesenkt wurden, wäre jede erneute Reduktion im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 unangemessen.

2.3. Migration und Integration

Verzögerte Inbetriebnahme neue Bundeszentren

15 Die laufende Neustrukturierung des Asylbereichs sieht vor, dass die Unterbringungskapazitäten des Bundes bis im Jahr 2019 sukzessive auf 5'000 Plätze erhöht werden, damit Dublin-Fälle und offensichtlich unbegründete Asylgesuche in einem streng getakteten Verfahren rasch abgewickelt werden können ohne dass die betreffenden Asylsuchenden auf die Kantone verteilt werden. Der Bund sieht als Sparmassnahme vor, den Ausbau der Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) zu verzögern. Er argumentiert, dass in der genannten Bettenzahl eine Schwankungsreserve enthalten ist und dass ein straffes Auslastungsmanagement den Bedarf

an Betten verringern helfen soll. Die Kantonsregierungen beantragen, dass der Bund diese Sparmassnahme aus dem Entlastungsprogramm streicht. Die Schwankungsreserve, die in den Bettenzahlen gemäss Neustrukturierung eingerechnet ist, geht von einer maximalen Zahl von jährlich 29'000 Asylgesuchen aus. Die aktuelle Flüchtlingssituation in Europa hat dazu geführt, dass in der Schweiz im laufenden Jahr entgegen allen Prognosen bereits gegen 40'000 Asylgesuche eingereicht wurden und dass die Bettenzahl der EVZ (inkl. Notstrukturen) auf rund 5'000 angehoben werden musste.

16 Ob sich die Asylzahlen in den kommenden Jahren wieder verringern, ist höchst ungewiss. Gemäss Prognosen der UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge ist in Europa im Jahr 2016 mit 1,5 Mio. Flüchtlingen zu rechnen. Wenn die Schweiz daran weiterhin einen Anteil zwischen 3,8 und 8 Prozent hat wie in den letzten Jahren, bedeutet dies für das Jahr 2016 in der Schweiz zwischen 57'000 – 120'000 Gesuchen. Angesichts solcher Perspektiven ist es unverantwortlich, die Ausbauprojekte für die Bundesstrukturen im Asylbereich zu verzögern. Dies ginge ausschliesslich zu Lasten der Kantone, weil Asylsuchende mit offensichtlich unbegründeten Gesuchen, die während des Asylverfahrens nicht in den Bundesstrukturen untergebracht werden können, auf die Kantone verteilt werden müssten. Die Massnahme würde folglich eine reine Aufgabenverlagerung bedeuten, die die Kantonsregierungen strikt ablehnen.

Kürzung Integrationsprogramme (Ausländerbereich)

17 Angesichts der Tatsache, dass die Schweiz einen der höchsten Ausländeranteile Europas aufweist, ist eine erfolgreiche Integrationspolitik von zentraler Bedeutung: Integration ist eine Voraussetzung für die Kohäsion der Gesellschaft und wichtig für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Schweiz. Zudem stellen die stark steigenden Asylgesuche und in der Folge die grosse Zahl von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen die Schweiz vor zusätzliche Herausforderungen. Sparmassnahmen im Integrationsbereich sind deshalb abzulehnen. Die Begründungen dieser Sparmassnahme, die im erläuternden Bericht aufgeführt werden, sind aus Sicht der Kantonsregierungen nicht nachvollziehbar: Der grösste Teil der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) – Gelder fliesst in die Bereiche Sprache und Bildung, Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit sowie Frühförderung – es ist nicht ersichtlich, wie hier angesichts steigender Zuwanderungszahlen Effizienzsteigerungen zu leisten sind, wie dies der Bundesrat in seiner Begründung vorschlägt.

18 Eine Kürzung des Bundesbeitrages an die KIP würde aufgrund des zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Finanzierungsschlüssels zudem alle Kantone treffen und nicht nur die Minderheit der Kantone, die Kürzungen im Integrationsbereich plant. Aufgrund der angespannten Finanzlage in den Kantonen ist zu erwarten, dass die Kantone die wegfallenden Beiträge des Bundes nicht kompensieren können – im Gegenteil: Die Kürzungen des Bundesbeitrags könnten Signalwirkung haben, sodass auch diejenigen Kantone, die bisher keine Sparmassnahmen in diesem Bereich geplant haben, ihre finanzielle Unterstützungen im Bereich der Integrationsförderung zurückfahren. Somit stünde für die spezif. Integrationsförderung künftig insgesamt deutlich weniger Geld zur Verfügung, was angesichts des anhaltenden Zuwanderungsdrucks kontraproduktiv ist.

19 Kantone und Gemeinden tragen zudem schon heute im Ausländerbereich den grösseren Anteil der Kosten der spezifischen Integrationsförderung (gemäss Angaben des Staatssekretariats für Migration für die KIP-Phase 2014-2017 stehen dem Bundeskredit von 36 Mio CHF die Ausgaben der Kantone und Gemeinden in der Höhe von 41 Mio CHF gegenüber). Hinzu kommt, dass die Kantone im Bereich der Regelstrukturen (z.B. Schule, Gesundheit, soziale Sicherheit etc.) im Vergleich zur spezif. Integrationsförderung bereits ein Vielfaches an finanziellen Mitteln für Integrationsmassnahmen aufwenden (z.B. Empfangsklassen, Stützunterricht, Deutsch

als Zweitsprache, Dolmetschdienstleistungen in Spitälern etc.). Gemäss Art. 121 Abs. 1 BV ist der Bund zuständig für die Regelung von Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl. Der Bund muss deshalb seine finanzielle Verantwortung im Integrationsbereich wahrnehmen und nicht durch Kürzungen noch weiter schwächen.

Verzicht Zuschlag Integrationspauschale (vorläufig Aufgenommene/Flüchtlinge)

20 Der Bund kommt mittels Pauschalabgeltungen an die Kantone für eine begrenzte Zeit für die Existenzsicherung von Personen aus dem Asylbereich auf. Der Bundesrat begründet den Verzicht auf den Zuschlag (mit einem Entlastungseffekt von CHF 7,8 Mio. Franken) damit, dass die Teuerung bereits bei der Festlegung der Integrationspauschale berücksichtigt worden sei. Dabei wird aber ausser Acht gelassen, dass die Integrationspauschale von CHF 6'100.- pro Person nur einen Bruchteil der Kosten deckt, die zur sprachlichen und beruflichen Integration nötig sind. Dies war auch der Hauptgrund, weshalb der Zuschlag in die Planung aufgenommen wurde. Gestützt auf die jahrelangen Erfahrungen des Sozialamts des Kantons Zürich belaufen sich die Kosten im Durchschnitt auf über CHF 20'000.- pro Person. Die Differenz wird bereits jetzt von den Kantonen getragen. Wenn in der Programmperiode 2018-2021 auf den Zuschlag verzichtet wird, bedeutet das noch höhere Kosten für die Kantone. Da weiterhin mit einer hohen Schutzquote und mit einem entsprechend grossen Aufwand für die gesellschaftliche Integration von eher bildungsfernen Asylsuchenden gerechnet werden muss, beantragen die Kantonsregierungen, dass der Bund diese Sparmassnahme aus dem Entlastungsprogramm streicht.

21 Angesichts der anhaltend stark steigenden Zahl von positiven Asylentscheiden (hohe Schutzquote) steht die Schweiz vor grossen Herausforderung: In den nächsten Jahren werden in grosser Zahl Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in die Finanzierungszuständigkeit von Kantonen und Gemeinden übergehen und damit einen markanten Anstieg der Kosten verursachen. Die Folge ist, dass die Kantone und Gemeinden immer mehr Geld für diese Personengruppe aufwenden müssen, da diese in hohem Mass von der Sozialhilfe abhängig ist. Auch zeichnet sich ab, dass Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene für die Sozialämter zu überdurchschnittlich teuren Fällen werden, weil die oft kriegstraumatisierten und regelmässig beruflich schlecht qualifizierten Personen vielfach langzeitabhängig von staatlicher Unterstützung sind und mit erheblichen, von den Sozialversicherungen teilweise nicht gedeckten Problemen zu kämpfen haben. Besonders deutlich zeigt sich dieses Risiko der Langzeitabhängigkeit von der Sozialhilfe bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Integrationspauschale im heutigen Umfang reicht nicht aus, um diese Personengruppe so zu qualifizieren, dass sie längerfristig den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt schaffen. Die Kantonsregierungen haben deshalb in ihrer Stellungnahme vom 19. Juni 2015 zur AuG-Revision auch eine Erhöhung der Integrationspauschale verlangt. Dass der Bundesrat hier im Gegenteil nun eine Kürzung vorschlägt, ist absurd.

22 Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Kantone auch mit deutlich intensivierten Qualifizierungsbemühungen einen Teil der Personen aus dem Asylbereich – vorwiegend aus gesundheitlichen Gründen – nicht erfolgreich in den Arbeitsmarkt integrieren können. Für diese Personen, die längerfristig in der Sozialhilfe bleiben werden, müssen Massnahmen zur besseren sozialen Integration konzipiert und zusätzlich finanziert werden. Solche Kostensteigerungen werden auf die Dauer für die Kantone und die Gemeinden nicht verkraftbar sein. Vor diesem Hintergrund wäre in diesem Bereich sogar eine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch den Bund angezeigt – sicher aber keine Kürzung. An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat im Dezember 2015 eine Intensivierung der Massnahmen im Kontext der Fachkräfteinitiative beschlossen. Die in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer gehören zum inländischen Arbeitskräftepotenzial – wird

nun bei Bildungsmaßnahmen für diese Personengruppe der Rotstift angesetzt, so ist das letztlich kontraproduktiv.

2.4. Weitere Massnahmen im Transferbereich des EJPD

Baubeiträge Administrativhaft

23 Der Bund beteiligt sich finanziell am Bau von Haftanstalten zum Vollzug der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft (kurz: Administrativhaft). Er will seine Baubeiträge im Rahmen des Stabilisierungsprogramms an die aktuelle Planung der Kantone anpassen, wobei er aufgrund seiner „langjährigen Erfahrungen“ damit rechnet, dass sich die fünf bereits eingereichten Projekte der Kantone verzögern. Die Kantonsregierungen beantragen, von der Kürzung der Kredite für die Baubeiträge des Bundes abzusehen. Bevor nicht alle Standorte für die Bundeszentren feststehen, die im Rahmen der Neustrukturierung Asyl aufzubauen sind, kann der Bedarf an zusätzlichen Anstalten für die Administrativhaft in den einzelnen Regionen der Schweiz nicht abgeschätzt werden. Es ist durchaus möglich, dass zusätzliche Projekte eingereicht werden, auch wenn bereits 500 zusätzliche Plätze in Planung sind. Zudem ist nicht nachzuvollziehen, worauf sich die Annahme des Bundes stützt, dass sich die fünf eingereichten Projekte verzögern werden. Offensichtlich fehlt es dafür an konkreten Anhaltspunkten, sonst würde der Bund nicht ausschliesslich mit dem Argument der „langjährigen Erfahrung“ operieren.

24 Wird an der Kürzung festgehalten, besteht die Gefahr, dass sich kantonale Projekte gerade deswegen verzögern, weil die Finanzierung durch den Bund nicht rechtzeitig gesichert werden kann. Angesichts der aktuellen Asylsituation könnte dies schwerwiegende Folgen haben: Die hohen Asylzahlen werden in den Folgejahren selbst dann hohe Ausreisenzahlen nach sich ziehen, wenn sich die aktuelle Schutzquote von rund 60 Prozent fortsetzt. Wenn der Vollzug von Wegweisungen mangels Administrativhaftplätzen nicht rechtzeitig und im erforderlichen Ausmass stattfinden kann, müssen die Kantone die Folgen dafür tragen, weil sie auf eigene Kosten für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden sorgen müssen, bei denen die vom Bund angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist. An der Massnahme soll deshalb allenfalls dann festgehalten werden, wenn die konkreten Planungen der Kantone auf Verzögerungen bei der Errichtung der Haftanstalten schliessen lassen, welche die Kürzungen sowohl vom Ausmass als auch von der Staffelung her als angemessen erscheinen lassen.

2.5. Armee

Personalaufwand, Betriebsaufwand und Immobilieninvestitionen

25 Die Kantonsregierungen begrüssen die Sparbeiträge in den aufgeführten Bereichen grundsätzlich. Sie unterstützen zudem, dass beim Rüstungsaufwand keine Abstriche erfolgen. Die sich verschärfende sicherheitspolitische Lage in Europa und an dessen Peripherie lässt solche Massnahmen nicht zu.

2.6. Massnahmen im Transferbereich des VBS

Zivilschutz

26 Die Kantonsregierungen begrüssen die Regionalisierung von Schutzanlagen grundsätzlich. Wie viele Zivilschutzanlagen und wo sie aufgehoben würden, muss im Detail mit den Kantonen noch ausgehandelt werden. Hier sind die Belegungs- und Nutzungskonzepte sehr unterschiedlich. Ob diese Massnahme ein Sparpotential von circa Fr. 700 000.-- aufweist, wird sich erst bei der Umsetzung zeigen. Die Kantonsregierungen geben zu bedenken, dass die Massnahmen im Transferbereich des VBS mit der Gesamtkostenübersicht und den laufenden IKT-Projekten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz abzugleichen sind. Es sollte zwingend eine verbindliche Aufgaben- und Prioritätenliste erstellt werden. Wichtige Investitionen wie die Erneuerung des POLYCOM- Systems oder das sichere Datenverbundnetz Schweiz sind weiter zu verfolgen, und die Kostenfolge für die Kantone transparent zu machen.

J+S-Aktivitäten und Kaderbildung

27 Das eidgenössische Programm Jugend+Sport hat sich in den vergangenen Jahren beträchtlich entwickelt. Quantitativ gesehen konnten auf diese Weise sehr viele Leiterinnen und Leiter ausgebildet werden, was der öffentlichen Hand eine gewisse Qualität bei der Betreuung eines grossen Teils der (jungen) Sportlerinnen und Sportler unseres Landes gewährleistet. Die Kürzung ist abzulehnen. Zu verweisen ist namentlich auf die erzieherische und integrative Bedeutung der sportlichen Aktivität und der sportlichen Begegnung bei Kindern und Jugendlichen.

2.7. Bildung, Forschung und Innovation

BFI-Botschaft

28 Bei dem im Rahmen der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2017-2020 (BFI-Botschaft 2017-2020) beantragten Kredit ist eine Einsparung von 555,3 Millionen Franken geplant. Für weitere Einzelheiten zu den festzulegenden Prioritäten und den zeitlich zu verzögernden Massnahmen verweist der Bericht zum Stabilisierungsprogramm 2017-2019 auf die BFI-Botschaft 2017-2020, die der Bundesrat allerdings erst am 24. Februar 2016 verabschiedet hat. Die Kantonsregierungen sehen mit der vorgesehenen Reduktion der bisher geplanten Wachstumsraten zwangsläufig eine Kostenüberwälzung auf die Kantonsebene. Denn auch wenn richtig festgestellt wird, dass die ausgebliebene und wahrscheinlich schwach bleibende Teuerung bei den Wachstumsraten zu berücksichtigen sei, ist auf die strategisch inhaltlichen Wachstumsfaktoren hinzuweisen, welche im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) sowie der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) zwischen den Bildungsdirektorinnen und -direktoren sowie dem Vorsteher des Eidg. Departements für Bildung, Forschung und Innovation in Aussicht genommen worden sind. Das Teuerungsargument sticht auch deshalb nicht, weil Ende der vorigen Leistungsperiode (2012) nach bekanntem Muster die Ausgangsbasis für das Wachstum abgesenkt wurde. Es ist anzunehmen, dass sich dieser Vorgang auch 2016 wiederholt. Besonders zu erwähnen sind die vorgesehenen Reduktionen im Bereich der „Bildung, Forschung und Innovation“, welche in den Jahren 2017 – 2019 gegenüber dem vorgesehenen Finanzplan eine Kürzung von ca. CHF 555 Mio. erfahren sollen. Dies stellt vom Umfang her die bedeutendste Ausgabensenkung

dar. Mit Blick auf die leider fortschreitende De-Industrialisierung in unserem Land sollten die Investitionen in Bildung und Forschung jedoch eher erhöht werden und zwar in einem genügenden Ausmass.

29 Die zusätzliche Finanzierung des Bundes für den Bereich der Humanmedizin erscheint alles andere als gesichert. Die Kantonsregierungen unterstreichen die Bedeutung von zusätzlichen Mitteln in der BFI-Periode 2017-2020 für den Bereich Humanmedizin, damit zukünftig mehr Ärztinnen und Ärzte ausgebildet werden können und die Gesundheitsversorgung in der erforderlichen Qualität aufrechterhalten bleibt. Die Kantonsregierungen fordern den Bundesrat auf, dies bei der Zuteilung der Mittel auf die geplanten Schwerpunktbereiche im Rahmen der BFI-Botschaft zu berücksichtigen.

30 Bei der Berufsbildung sieht die Situation für die Kantone noch ungünstiger aus als bei den Hochschulen. Der Bund plant, hier eine neue Aufgabe zu übernehmen, indem er neu Beiträge an Teilnehmende von Vorbereitungskursen der höheren Berufsbildung ausbezahlt. Dieser Änderung kann nur zugestimmt werden, sofern dies nicht zulasten der Pauschalbeiträge an die Kantone erfolgt.

31 Mit Blick auf die Vorankündigungen des Bundesrates, die höhere Berufsbildung massgeblich mitfinanzieren zu wollen, für die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in der Humanmedizin CHF 100 Mio. zusätzlich aufzuwenden und – neben anderen Zielen – auch die Innovation zu fördern, mutet es seltsam an, wenn diese Ankündigungen nicht oder nur zu einem kleinen Teil umgesetzt werden. Es darf nicht sein, dass im Bildungsbereich eine Verlagerung stattfindet. Weder darf die Unterstützung der höheren Berufsbildung zulasten der beruflichen Grundbildung gehen, noch darf die Zusatzfinanzierung für mehr Ausbildungsplätze in der Humanmedizin zulasten der übrigen Universitäts-Schwerpunkte erfolgen. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass Einschränkungen im Bereich der Migration, insbesondere angesichts der Zunahme an Flüchtlingen sich ebenfalls auf den Berufsbildungs- und Hochschulbereich auswirken. Der Berufsbildungsbereich kennt erfolgreiche Integrationsprogramme, die unter Druck geraten, wenn einerseits die Beiträge für die Migration und andererseits die Beiträge im Rahmen der BFI-Botschaft tiefer als vorgesehen ausfallen. Für die Hochschulen besteht die Absicht, mit einer vereinfachten Zulassung von Flüchtlingen einen Beitrag zur Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung und damit Integration von Flüchtlingen zu leisten. Diese Aufgabe ist in mehrerer Hinsicht als hoch prioritär einzustufen und sollte nicht mit einer Rücknahme von Bundesbeiträgen unterlaufen werden.

2.8. Landwirtschaft

Direktzahlungen, Investitionskredite, Strukturverbesserungen und Qualitäts- und Absatzförderung

32 Die im Stabilisierungsprogramm 2017 bis 2019 beantragten Kürzungen im Bereich der Landwirtschaft sind in der Vernehmlassungsvorlage zum Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2018 bis 2021 bereits berücksichtigt. Von diesen Kürzungen wären insbesondere die Bereiche Grundlagenverbesserungen und Sozialmassnahmen sowie die Direktzahlungen betroffen. Die Kantonsregierungen sind mit diesen Kürzungen nicht einverstanden. Die vorgeschlagenen Kürzungen treffen die Landwirtschaftsbetriebe in einer sehr angespannten Situation. Eine kurz- bis mittelfristige Verbesserung der Situation ist nicht in Sicht. Eine zusätzliche Kürzung der Bundesmittel in dieser Situation ist nicht vertretbar. Zudem sind auch die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Aufwertung des Schweizer Frankens auf den Agrarsektor sowie Aspekte der Versorgungssicherheit zurzeit noch zu wenig bekannt. Die Kantonsregierungen möchten an die Versprechen des Bundesrates aus der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-2017 erinnern und fordern deshalb,

dass die vom Bund geforderten ökologischen und gemeinwirtschaftlichen Leistungen vollumfänglich abzugelten sind. Die Investitionskredite und Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen verbessern die Wettbewerbsfähigkeit mittels nachhaltiger Investitionen. Dabei wird eine grosse und langfristige Wirkung erzielt. Die Optimierung der strukturellen Voraussetzungen ist einer der Grundsteine für eine erfolgreiche Vorbereitung der Schweizer Landwirtschaft auf die mittel- bis langfristig zu erwartende schrittweise Marktöffnung. Daneben sehen wir die Qualitäts- und Absatzförderung (u.a. die Qualitätsstrategie) als weiteren wichtigen Pfeiler für das künftige, erfolgreiche Bestehen der Schweizer Landwirtschaft im Markt.

2.9. Strassen und Einlage in den Infrastrukturfonds

Jährliche Einlage Infrastrukturfonds

33 Der grösste Sparbeitrag wird mit einer einmaligen Verschiebung der Einlage in den Infrastrukturfonds von 65,2 Millionen im Jahr 2017 erzielt. Da es sich um eine zeitliche Aufschiebung der in den Infrastrukturfonds einbezahlten Mittel handelt und nicht um eine Kürzung der ausbezahlten Mittel, ist voraussichtlich mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen. Die Kantonsregierungen unterstreichen jedoch, dass die Liquidität des Fonds jederzeit sichergestellt sein muss, damit es bei geplanten gemeinsamen Infrastrukturprojekten zu keinen Verzögerungen kommt.

Beiträge an Hauptstrassen

34 Der Bund will die Beiträge an die kantonalen Hauptstrassen auf dem Stand von 2016 plafonieren. Diese Plafonierung hätte zur Folge, dass die Hauptstrassenbeiträge in Zukunft nicht mehr der Teuerung angepasst werden. Da sich der Bund so schrittweise aus der Hauptstrassenfinanzierung zurückzöge, lehnen die Kantonsregierungen diese Kürzung oder Plafonierung ab – insbesondere solange unbekannt ist, ob diese Kürzungen in einem angemessenen Verhältnis zu den anderen Ausgabenpositionen der Spezialfinanzierung stehen. Mit der vorgeschlagenen Reduktion gingen den Kantonen in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt 13.6 Millionen Franken verloren. Die Kürzung ist nicht konform mit dem Beitrag, der in der Vorlage für einen Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) vorgesehenen ist. Mit Blick auf die Diskussion um den NAF erwarten die Kantonsregierungen, dass auf diese Kürzung verzichtet wird. Im Übrigen ist es wichtig, dass der Bund die an die Kantone ausgerichteten Beiträge für die Hauptstrassen, die nicht technischen Massnahmen sowie die Hauptstrassen in Rand- und Bergregionen langfristig aufrechterhält.

2.10. Umwelt

Hochwasserschutz und Revitalisierung

35 Die Abgeltungen an die Kantone im Kredit Hochwasserschutz sollen jährlich um rund 18–24 Millionen, diejenigen im Kredit Revitalisierung um jährlich rund 2 Millionen reduziert werden. Die Botschaft hält dazu fest, dass einerseits die Höhe der Bundesbeiträge an Programmvereinbarungen nicht reduziert werde, andererseits die Kantone dadurch ihre Projekte auch etwas zurückstellen können und somit ebenfalls entlastet würden. Die zeitliche Verschiebung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz ist nachvollziehbar bzw. bildet die Realität ab, da die Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen nicht im Rahmen der Planung umgesetzt werden können. Die Kantonsregierungen haben somit keine Einwände gegen diese Mass-

nahmen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass denjenigen Kantonen, welche die Programmvereinbarungen einhalten bzw. die Projekte im Rahmen der Planung umsetzen können, die Bundesmittel dennoch rechtzeitig ausbezahlt werden.

2.11. Bahninfrastruktur

Einlage Bahninfrastrukturfonds

36 Die Einlage des Bundes soll in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) um 53.1 Millionen (2017), 84.5 Millionen (2018) und 93.5 Millionen Franken (2019) gekürzt werden. Die Kantonsregierungen lehnen diese Massnahme ab. Während der Bund sich über eine Kürzung der LSVA-Einlage in den BIF entlastet, sieht er mittels der Indexierung des Kantonsbeitrags eine Mehrbelastung der Kantone vor. Die Kantonsregierungen erachten dieses asymmetrische Vorgehen als den Bestrebungen zuwiderlaufend, Verbundfinanzierungen abzubauen statt zu perpetuieren. Zudem widerspricht es der Zielsetzung des Fonds und auch dem klaren Abstimmungsresultat, wenn die Einlagen bei der ersten Gelegenheit beschnitten werden. Die vorgeschlagene Kürzung seitens des Bundes ist auch deshalb nicht akzeptabel. Sollten die Bundeseinlagen wider erwarten dennoch Abstriche erfahren, müssten diese zwingend und in vollem Umfang kompensiert werden. Dies kann etwa durch Anpassungen der LSVA-Tarife geschehen, wie sie vom Bundesrat am 7. Dezember 2015 für Anfang 2017 angekündigt wurden (erwartete zusätzliche Einnahmen von zirka 70 bis 80 Millionen).

37 Des Weiteren fordern die Kantonsregierungen, dass die Indexierung frühestens auf dem Preisstand von 2016 vorgenommen wird, da der BIF-Beitrag der Kantone dazumal zum ersten Mal geschuldet ist. Die in der Vorlage geplante Indexierung hätte zur Folge, dass die Kantone per 2020 eine Kostensteigerung des Beitrags von 13 Prozent hinnehmen müssten. Diese Steigerung ist weder tragbar noch in den kantonalen Finanzplänen vorgesehen. Die Kantonsregierungen sind besorgt, dass eine solche Kostensteigerung die Akzeptanz gegenüber dem BIF-Beitrag schwächen würde, wie die Rückmeldungen aus den kantonalen Parlamenten zeigen, und lehnt diese deshalb ab. Eine Anpassung der Kantonseinlagen kann mit Rücksicht auf die Budgetprozesse erst per 2020 erfolgen. Überdies muss sich die Indexierung auf die Teuerungsentwicklung beschränken; eine Anpassung an die reale BIP-Entwicklung bzw. an den Bahnteuerungsindex (BTI) wird abgelehnt, sie ist nicht finanzierbar. Die Indexierung der Kantonsbeiträge darf schliesslich nur unter der Bedingung erfolgen, dass sich die Bundeseinlagen gemäss dem gesetzlichen Grundsatz parallel dazu entwickeln.

38 Das Verschuldungsverbot ist durch eine entsprechende Änderung des BIF-Gesetzes befristet bis 2020 auszusetzen. Um Verzögerungen beim Ausbau der Bahninfrastruktur gänzlich auszuschliessen, prüfte der Bund als weitere Massnahme, das im BIF-Gesetz verankerte Verschuldungsverbot zeitlich befristet bis 2020 auszusetzen. Die zusätzliche Verschuldung wäre auf 150 Millionen limitiert und in den Folgejahren vollständig zurückbezahlt worden. Der Bundesrat hat von dieser Massnahme abgesehen, weil ab 2018 kein Liquiditätsengpass zu erwarten sei. Aus Sicht der Kantone ist der Ausbau der Bahninfrastruktur aber dringend notwendig, um die in Bundesbeschlüssen und -gesetzen definierten Kapazitätserweiterungen sowie die Verbesserungen im Bahnangebot zu realisieren. Die stetig steigende Nachfrage lässt einen Aufschub der Ausbauten nicht zu.

2.12. Finanzierung der Aufsichtsaufgaben in der AHV durch den AHVFonds

Entgelte (Teil Rückerstattung von Vollzugaufwand)

39 Der Bundesrat möchte sich die Kosten für seine Aufsicht über die AHV künftig durch die AHV finanzieren lassen. Die Kantonsregierungen lehnen diesen Vorschlag ab. Der Bundesrat ist gemäss Art. 187 der Bundesverfassung (SR 101) dafür verantwortlich, die Träger von Aufgaben des Bundes zu beaufsichtigen. Es handelt sich klar um eine hoheitliche Aufgabe, die auch der Bund zu finanzieren hat. Auch aus Sicht einer "Good Governance" ist der Vorschlag problematisch. Eine Aufsicht muss zwingend unabhängig sein. Und eine unabhängige Aufsicht muss auch unabhängig finanziert sein, sonst ist sie finanziell abhängig von der Versicherung, die sie beaufsichtigen sollte. Diesen sachlich und staatspolitisch richtigen Ansatz hat das Bundesparlament auch bei anderen grossen Sozialversicherungen gewählt: Die Aufsicht über das 5-Milliarden-Geschäft der Ergänzungsleistungen erfolgt über Steuergelder, ebenso über das 5-Milliarden-Geschäft der Familienzulagen oder das der Unfallversicherung. Das Bundesparlament hat zudem jüngst im Rahmen des neuen Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (SR 832.12) entschieden, dass die Finanzierung der Aufsicht über Steuergelder erfolgt.

2.13. Invalidenversicherung (IV)

Leistungen des Bundes an die IV

40 Die Kantonsregierungen lehnen diese Massnahme ab. Der IV-Pakt bei der IV-Revision 6a ist einzuhalten: was für die Arbeitgeber, Arbeitnehmer, IV-Leistungsbezüger/innen gilt, soll auch für den Bund gelten. Der Bundesrat hat 2010 den Vorschlag gemacht, den Ausgangswert für die Berechnung des Bundesbeitrages in den Folgejahren aufgrund des arithmetischen Mittels der Ausgaben der IV in den Jahren 2010 und 2011 zu ermitteln. In der damaligen Botschaft ist dazu keine Begründung zu finden. Das Parlament ist dem Bundesrat gefolgt und die IV-Revision 6a trat in Kraft. Fünf Jahre später kommt der Bundesrat nun darauf zurück und will das geltende Recht rückwirkend ändern. Ihm scheint unterdessen der Bundesbeitrag überhöht (der IV sollen jährlich mehr als 60 Millionen und bis 2028 ungefähr 750 Millionen entgehen). Der Bundesrat begründet die Massnahme wie folgt: Der Bund habe 2011 noch 50 Millionen Baubeiträge an die Kantone nachzahlen müssen, welche an die Einrichtungen gingen. Den faktischen Investitionsstopp des BSV nach 2005 bzw. den Nachholbedarf, mit dem sich die Kantone nach 2008 konfrontiert sahen, erwähnt der Bund indes nicht. Bezüglich andersverlaufenden Auswirkungen müsste man konsequenterweise auch die Halbierung der Hilflosenentschädigung (HE) im Heim nachträglich nochmals betrachten, die ein Teil der Kantone bereits ganz oder teilweise kompensiert hat, während die finanziellen Effekte des Assistenzbeitrags erst später eingesetzt haben.

2.14. Individuelle Prämienverbilligung

Individuelle Prämienverbilligung

41 Der Bundesrat schlägt vor, den Beitrag des Bundes an die Prämienverbilligung von 7,5 auf 7,3 Prozent der Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP)-Bruttokosten zu reduzieren. Damit würden den Kantonen ein Beitrag des Bundes von rund CHF 75 Mio. in den Jahren 2018 und 2019 entfallen, die Bundesausgaben würden im entsprechenden Umfang reduziert. Der Bundesrat relativiert im erläuternden Bericht die mit dieser Massnahme verbundene Lastenverschiebung zu den Kantonen mit der Feststellung, dass der Bundesrat im

Rahmen der Revision der Ergänzungsleistungsgesetzgebung (zur Zeit in Vernehmlassung) Massnahmen vorsieht, mit denen insbesondere die Belastung der Kantone durch die Prämienverbilligungen für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) reduziert und gleichzeitig Schwelleneffekte des heutigen Systems beseitigt werden. Er bezieht sich dabei auf seinen Vorschlag, die EL-Mindesthöhe zu reduzieren und für die Kantone die Möglichkeit zu schaffen, EL-Berechtigten nicht in jedem Fall die Durchschnittsprämie für die Krankenversicherung vergüten zu müssen, sondern – falls diese tiefer ist als die Durchschnittsprämie – nur die effektive Prämie. Die im Stabilisierungsprogramm vorgeschlagene Reduktion des Bundesbeitrags an die Prämienverbilligung führe dazu, dass auch der Bund an den mit diesen Massnahmen im Bereich der EL verbundenen Einsparungen teilhaben könne.

42 Die Kantonsregierungen lehnen die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme aus mehreren Gründen ab. Zunächst widerspricht die Massnahme der NFA, in welcher der Bundesbeitrag an die Prämienverbilligung im Rahmen der Globalbilanz festgelegt wurde (und in deren Zuge der Kantonsanteil an die Prämienverbilligung deutlich angestiegen ist). Die mit der Massnahme beim Bund erzielten Einsparungen im Umfang von rund CHF 75 Mio. gehen vollumfänglich zu Lasten der Kantone. Angesichts der erheblichen finanziellen Mehrbelastungen, welche die Kantone im Zuge verschiedener Gesetzesrevisionen der letzten Jahre im Gesundheitswesen (insbesondere bei der Spital- und der Pflegefinanzierung) zu tragen haben, ist die vorgeschlagene Lastenverschiebung vom Bund zu den Kantonen nicht akzeptierbar. Durch die Gesetzesrevisionen im Bereich der Spital- und der Pflegefinanzierung beträgt die Mehrbelastung der Kantone (inkl. Auswirkungen der Revisionen auf die Ausgaben der Kantone bei den Ergänzungsleistungen) seit 2011 rund CHF 2.5 Mia. Entlastet wurden in diesem Zusammenhang insbesondere die versicherten Personen direkt (out of pocket) und die Krankenzusatzversicherungen.

43 Die Relativierung der Lastenverschiebung zu den Kantonen durch Verweis auf die vom Bundesrat geplanten Massnahmen bei der Revision der Ergänzungsleistungsgesetzgebung ist nicht angezeigt. Diese würden gemäss den Schätzungen in der Vorlage zu einer Entlastung der Kantone führen. Einerseits befinden sich die vorgeschlagenen Massnahmen erst in der Vernehmlassung, deren Umsetzung ist noch ungewiss. Andererseits konnte von Seiten der Kantone noch keine vertiefte Plausibilisierung der Annahmen über die tatsächlichen Auswirkungen der Massnahmen erfolgen. Vor diesem Hintergrund geht es nicht an, im Rahmen des Stabilisierungsprogramms von deren Umsetzung auszugehen und mit diesen eine zusätzliche Lastenverschiebung auf die Kantone zu rechtfertigen.

44 Es geht nicht an, dass der Bund sich im Vorgriff auf allfällige Entlastungen der Kantone, die sich aus der EL-Reform ergeben könnten, durch eine Reduktion seines Beitragssatzes entlastet. Ebenso wenig geht es an, dass der Bund als Trittbrettfahrer an Sparmassnahmen der Kantone im Bereich der Prämienverbilligungen partizipiert, welche diese gegen grosse politische Widerstände durchsetzen. Schliesslich ist ein Auseinanderlaufen der Anteile von Bund und Kantonen gerechtfertigt: der Bund bleibt auf diese Weise als Regulator des Krankenkassenversicherungsbereichs und Genehmigungsinstanz der Krankenkassenprämien finanziell an der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen angemessen beteiligt und so in die Verantwortung eingebunden.

2.15. Verzinsung der Rückstellung für Familienzulagen Landwirtschaft

Familienzulagen Landwirtschaft

45 Die Kantonsregierungen lehnen diese Massnahme ab. Die Anpassung der Verzinsung der Rückstellung an die Marktverhältnisse ist an sich gerechtfertigt. Es ist jedoch zu vermeiden, dass die Begünstigten infolge höherer Beiträge der kantonalen Steuerzahlenden von deren Auswirkungen verschont bleiben und gegenüber anderen Wirtschaftssubjekten privilegiert werden, welche ebenfalls infolge des Tiefzinsumfelds Leistungs- und Einnahmeneinbussen hinnehmen müssen. Der Bund hat die Zinsreduktion mit einer Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) auf die Begünstigten zu überwälzen.

2.16. Aufhebung Risikoaktivitätengesetz

Funktionsaufwand

46 Die Kantonsregierungen sind der Meinung, dass auf die Aufhebung des Bundesgesetzes über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten verzichtet werden soll. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nach so kurzer Zeit wieder die Standards der 90er-Jahre greifen sollen. Insbesondere ausländische Anbieter werden durch das neue Gesetz genauer überprüft, indem sie beispielsweise zwingend ihre ausländischen Diplome beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkennen lassen müssen, bevor eine kantonale Bewilligung ausgestellt werden darf. Hinzu kommt, dass, sollte sich in Zukunft ein erneuter tragischer Unfall ereignen, sicherlich der Ruf nach Schaffung höherer Sicherheitsstandards erneut laut werden würde.

2.17. Weitere einnahmenseitige Massnahmen

Gebühren Überwachung Fernmeldeverkehr

47 Die vorgesehene Höhe der von den Strafverfolgungsbehörden zu entrichtenden Gebühren um 5 Prozent ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt. Die Erklärungen dazu sind angesichts einer negativen Teuerung von -1,4 Prozent nicht plausibel. Auch ist betreffend die Programme FMÜ/ÜPF (Fernmeldeüberwachung /Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr) vorab die Beteiligung Bund/Kantone an den Kosten bzw. auch eine allfällige Pauschalisierung der Gebühren zu klären. Andernfalls fliessen über eine voreilige (und nicht ausgewiesene) Gebührenerhöhung Zahlen in die neue Gebührenverordnung ein, welche nicht gesichert sind. Deshalb ist auf die Massnahme zu verzichten.

Verzicht auf Open Government Data MeteoSchweiz

48 Der Verzicht auf die Umsetzung von Open-Government-Data ist abzulehnen. Die Massnahme widerspricht der vom Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen, den Gemeinden sowie Vertretungen der Wirtschaft und der Wissenschaft erarbeiteten und vom Bundesrat verabschiedeten «Open-Government-Data-Strategie 2014–2018». Ziel der Strategie ist, die Behördendaten der Öffentlichkeit in maschinenlesbaren und offenen Formaten zur freien und unentgeltlichen Wiederverwendung zur Verfügung zu stellen. Damit sollten namentlich auch Innovationen und wirtschaftliches Wachstum ermöglicht werden. Um diese Entwicklung zu fördern, ist die

schrittweise Freigabe offener Behördendaten wesentlich. Mit dem Verzicht auf die geplante Gesetzesänderung werden die betroffenen Metadaten weiterhin der freien Nutzung vorenthalten und das volkswirtschaftliche Potenzial nicht erschlossen.